

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
PD 2-2012 Wu/Ho

Ihre Nachricht vom
27. März 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/18/4585

Dresden, 23.04.14

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Hermenau,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 5/14103

**Thema: Windvorrang- und Eignungsgebiet Großbardau (Nr.10 des
RPV Westsachsen)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Warum wurde für bereits genehmigte Windenergie-
anlagen (WEA) von der Genehmigungsbehörde mit Rück-
nahme bzw. Änderung des Genehmigungsbescheides
vom 28.2. 2013 gedroht?**

Am Standort der genehmigten Windenergieanlagen (WEA) besteht eine
artenschutzrechtliche Konfliktlage bezüglich des Vorkommens der
besonders und streng geschützten europäischen Vogelarten Rotmilan und
Schwarzstorch im Umkreis von weniger als 1.000 Meter um die WEA. Das
Landratsamt Leipzig führt zurzeit die Anhörung der Antragstellerin zu einer
nachträglichen Anpassung der Genehmigung beziehungsweise deren
Rücknahme durch.

**Frage 2: Welche Gründe verhindern den Vollzug des
Genehmigungsbescheides?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von der Rechtswidrigkeit der
Genehmigung ausgegangen. Das Landratsamt prüft im Rahmen der
Anhörung, inwieweit der Konflikt durch nachträgliche Auflagen und vertrag-
liche Vereinbarungen mit der Antragstellerin lösbar ist oder ob eine
Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf des Genehmigungsbescheides
geboten ist.

Jetzt 
schalten
*Energieeffizienz
in Sachsen*

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente





Frage 3: Mit welchen konkreten Maßnahmen kann der Antragsteller Abhilfe schaffen und damit den Vollzug ermöglichen?

Die Antragstellerin lässt gegenwärtig artenschutzfachliche Gutachten erstellen, die geeignete Maßnahmen aufzeigen sollen.

Frage 4: Warum wurde dem Antragsteller angeraten, mit schriftlicher Erklärung auf die erteilte Genehmigung zu verzichten?

Das Landratsamt hat der Antragstellerin keinen generellen Verzicht auf die Inanspruchnahme der Genehmigung angeraten. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, dass sie auf die Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung bis zur abschließenden Klärung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage verzichtet.

Frage 5: In welchen Fällen kann aus Artenschutzgründen eine Windenergienutzung in regionalplanerisch festgelegter und privilegierter Windvorrang - und Eignungsgebieten untersagt werden, statt eine Ausnahme nach §45 BnatSchG zu erteilen?

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten kann nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt sind. Kann keine Ausnahme erteilt werden, ist die Windenergienutzung am Standort wegen des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote zu untersagen. Dies gilt auch für regionalplanerisch festgelegte Windvorrang- und Eignungsgebiete, da auch in diesen Gebieten das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zulassungsverfahren zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Christine Clauß